



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 22. August 2008

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth vom 11. August 2008	110
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Bau- maßnahmen	110
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 191/2008 des Zweckverbandes Altmühlsee über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Dorfgärtla", Gemarkung Neuenmuhre	111
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Senefelder-Schule Treuchtlingen"	111
1. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee	115
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	116

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth

Vom 11. August 2008

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Fürth, Grundschule John-F.-Kennedy-Straße."

§ 2

§ 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth (RABl Nr. 24/1978, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

"3. a) Volksschule Fürth, Grundschule John-F.-Kennedy-Straße

b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Flusslauf Rednitz ab gedachter Verlängerung der Fichtenstraße bis Stadtgrenze zur Stadt Zirndorf - der Stadtgrenze entlang bis zur Magazinstraße - Magazinstraße - Fronmüllerstraße - Steubenstraße - Jahnstraße - Ludwigstraße - Fichtenstraße mit Verlängerung bis zur Rednitz.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufe 1 mit 4."

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 11. August 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 110

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2008 Gz. 12-1551-16/07

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischer Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- Kindertageseinrichtungen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2008

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2009 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) sind bis spätestens

1. Dezember 2008

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

3. Mit Bekanntmachung vom 15.02.2008 (StAnz Nr. 8) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Anlage 1 "Festsetzung von Kostenrichtwerten" der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AllMBI S. 174) rückwirkend zum 01.01.2008 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2008 weder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 191/2008

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgärtla“, Gemarkung Neuenmuhr

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner Sitzung am 23.07.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgärtla“ sowie die Begründung in der Fassung vom 07.07.2008 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Demzufolge wird von einer Umweltprüfung bzw. Umweltbericht abgesehen.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Muhr am See und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 9 und 155 sowie Teilflächen von 10, 203 und 205, Gemarkung Neuenmuhr.

Der vom Planungsbüro Vogelsang ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Begründung liegt in der Zeit von

Montag, 01.09.2008 bis Donnerstag, 02.10.2008

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 111

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“

Der Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Neufassung der Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“

Vom 30. Juli 2008

I. Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Senefelder-Schule Treuchtlingen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Treuchtlingen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
die Städte Treuchtlingen und Pappenheim
und die Gemeinden Langenaltheim und Solnhofen.
- (2) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist bei Vorliegen der schulorganisatorischen Voraussetzungen möglich.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder Treuchtlingen, Pappenheim, Langenaltheim und Solnhofen.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt sich die Aufgabe, für die kooperative Gesamtschule in Treuchtlingen die notwendigen baulichen Maßnahmen mit den sonstigen erforderlichen Einrichtungen durchzuführen und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Senefelder-Schule Treuchtlingen den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den Verbandsmitgliedern vom 23.11./23.12.1983 zu tragen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung:**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. In der Verbandsversammlung wird der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen durch den jeweiligen Landrat, die Verbandsgemeinden durch die jeweiligen 1. Bürgermeister vertreten.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den jeweiligen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung ein anderes Organ berufen ist.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort sowie den Beratungsgegenstand angeben und den Verbandsräten spätestens eine

Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden gekürzt werden. Zeitpunkt und Ort der Sitzung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung, im Falle des Satzes 3 mindestens 24 Stunden vorher öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

- (4) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung soweit dies das KommZG zulässt.

§ 9**Stimmrecht**

- (1) Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist in der Verbandsversammlung mit 60 %, die Städte und Gemeinden mit 40 % der Gesamtstimmzahl vertreten.
- (2) Den am Zweckverband beteiligten Städten und Gemeinden stehen je angefangene 10 Schüler aller Schülerjahrgänge in der Senefelder-Schule eine Stimme zu. Stichtag für die notwendige Feststellung dieser Schülerzahlen ist der 1. Oktober jeden Jahres.
- (3) Die Stimmzahl des Landkreises errechnet sich aus der sich danach ergebenden Stimmzahl der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 10**Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die aber nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zu einer neuerlichen Sitzung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei der Einla-

derung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Es wird offen abgestimmt; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. Er wird durch seinen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt darin den Vorsitz.
- (2) Er vollzieht Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister obliegen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden die in Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genannten personalrechtlichen Befugnisse unter Beachtung der Vorgaben des Stellenplanes für Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 und vergleichbare Arbeitnehmer sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen.
- Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden bleiben von dieser Beschlussfassung unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (5) Ihm obliegen ferner insbesondere

1. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes;
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen bis zu 50.000,- € im Rahmen der Haushalte;
3. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis zu 10.000,- € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
4. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsorgane zur Prüfung und Feststellung.

- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden

unbeschadet des § 7 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsordnung laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Zustimmung übertragen.

§ 13 Beratende Teilnahme an der Verbandsversammlung

Der Leiter der Senefelder-Schule Treuchtlingen soll an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Er besitzt jedoch kein Stimmrecht. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplanes.
- (2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeben, so hat der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsleiter bestellen.
- (2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung:

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmitel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Die Umlagen gliedern sich in Umlagen

- a) zum Aufwand für die Herstellung der gesamten Schulanlagen einschließlich der Einrichtungen und Ausstattung (Investitionsumlage),
- b) zum laufenden Schulaufwand.

(3) Die Umlage nach Abs. 2 a (Investitionsumlage) wird

vom Landkreis	
Weißenburg-Gunzenhausen zu	64,77 %
und von den Verbandsgemeinden	
insgesamt zu	35,23 %

getragen.

(4) a) Die Beteiligung an der Investitionsumlage in Höhe von 35,23 % verteilt sich auf die Verbandsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die aus den einzelnen Verbandsgemeinden die Grundschulen innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches am 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres besuchen.

- b) Bei der Umlagenbeteiligung der Verbandsgemeinden nach Abs. 4 a) ist außerdem zu berücksichtigen, dass

die Stadt Treuchtlingen zu	73 %
und die übrigen	
Verbandsgemeinden zu	85 %

an den Beihilfen des Landes nach Art. 10 FAG zum Errichtungsaufwand teilhaben.

(5) Die Umlage nach Abs. 2 b (zum laufenden Schulaufwand) wird grundsätzlich

vom Landkreis	
Weißenburg-Gunzenhausen zu	60 %
und von den	
Verbandsgemeinden insgesamt zu	40 %

getragen.

Abweichend davon haben die Verbandsgemeinden den laut Haushaltsplan voraussichtlich entstehenden Eigenanteil des Zweckverbandes an den Schülerbeförderungskosten voll zu tragen, da der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als Anteil der weiterführenden Schüler generell 50 % der gesamten Schülerbeförderungskosten des Zweckverbandes erstattet.

Die Beteiligung in Höhe von 40 % an der Umlage nach Abs. 2 b (laufender Schulaufwand) verteilt sich auf die Verbandsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die aus den einzelnen Verbandsgemeinden die Senfelder-Schule Treuchtlingen besuchen. Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Vorjahres.

§ 18**Zahlungen der Umlagen**

- (1) Die Umlagen nach § 17 Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie sind nach Bedarf (z. B. Baufortschritt) vom Zahlungspflichtigen anzufordern.
- (2) Die Umlagen nach § 17 Abs. 5 werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 05.02., 05.05., 05.08. und 05.11. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 19**Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen geführt.

§ 20**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes:**§ 21****Änderung und Auflösung**

Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und im Falle der Auflösung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22**Abwicklung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.

- (2) Im Falle der Auflösung hat der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen das Recht, das Eigentum an den Schulgrundstücken mit den dazugehörigen wesentlichen Bestandteilen (bauliche Anlagen) zu erwerben.

**§ 23
Inkrafttreten**

Vorstehende Verbandssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.03.1985 außer Kraft.

Treuchtlingen, 30. Juli 2008

Franz Xaver Uhl
Landrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

**Änderung der Entschädigungssatzung
für den Zweckverband Altmühlsee**

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958) und § 18 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2008 die folgende

Satzung

Vom 23. Juli 2008

**zur Änderung der
Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Altmühlsee vom 20. März 2006
(MFrABI Nr. 7/2006 vom 07.04.06)
(1. Änderungssatzung)**

**Art. 1
Änderungen**

1. § 2 "Auslagenersatz" erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15 € je Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

2. § 3 Abs. 1 "Entschädigung der Verbandsräte" erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 13 € je angefangene Stunde. Sie erhalten außerdem Auslagenersatz nach Maßgabe des § 2.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Gunzenhausen, 23. Juli 2008

Zweckverband Altmühlsee
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 115

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

92. Aktualisierung, 45,70 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hürholz

Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung

41. Aktualisierung, 71 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt u. a.

Bayerisches Kommunalvertretungsgesetz

Kommentar

114. Aktualisierung, 95,20 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß u. a.

Bayerisches Beamtengesetz

Kommentar

147. Aktualisierung, 119,15 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

116. Ergänzung, 48,58 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Kommentar

74. Ergänzung, 65,84 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht in Bayern I

145. Ergänzung, 29,96 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

65. Lieferung, Rechtsstand 15. Juni 2008, 42,18 €

ISBN 978-3-556-03060-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ebert

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

60. Lieferung, Rechtsstand 1. Juli 2008, 40,32 €

ISBN 3-556-13100-5

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

31. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2008, 51,20 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Thum

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern Band I

59. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2008, 53,76 €

ISBN 3-556-13100-5

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey/Zeis

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

124. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2008, 48,72 €

ISBN 978-3-556-90010-9

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Findeisen

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Kommentare

12. Nachlieferung, Juni 2008, 260 Seiten, 38,90 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria München

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

6. Nachlieferung, Juli 2008

240 Seiten, 39,70 €

Gesamtwerk: 2 Kunststoffordner, 1988 Seiten, 124 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria München

Deutsches Gesundheitsrecht

257. Ergänzungslieferung, 116 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart u. a.

SGB II SGB XII

Asylbewerberleistungsgesetz

58. Aktualisierung, 65,30 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner u. a.

Bayerisches Haushaltsrecht

80. Aktualisierung, 81 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wolff u. a.

Veterinär-Vorschriften Bayern

88. Aktualisierung, 72,80 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Heinz/Groß

Landeswahlrecht in Bayern

19. Ergänzung, 48 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller u. a.

Beamtenversorgungsgesetz Komm.

82. Aktualisierung, 87,55 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH